

Vertragsentwurf für die Vergabe der Leistungen einer Full-Service Werbe- und Kommunikationsagentur (servizio di assistenza e supporto alle strategie di comunicazione integrata e marketing)

CIG: 761054111D



Inhalt

- Art. 1 – Maßgebende Vorschriften 3
- Art. 2 – Vertragsgegenstand3
- Art. 3 – Vertragsdauer4
- Art. 4 – Verlängerungsoption4
- Art. 5 – Vertragssumme5
- Art. 6 – Bedingungen und Modalitäten der Auftragserbringung5
- Art. 7 – Bewilligungen - Genehmigungen - Änderungen7
- Art. 8 – Pflichten des Auftragnehmers in Bezug auf sein Personal 8
- Art. 9 – Geheimhaltungspflichten8
- Art. 10 – Pflichten bezüglich der Rückverfolgbarkeit der Finanzströme8
- Art. 11 – Verarbeitung personenbezogener Daten9
- Art. 12 – Haftung12
- Art. 13 – Weitervergabe13
- Art. 14 – Prüfung der ordentlichen Ausführung, Rechnungsstellung und Zahlung13
- Art. 15 – Vertragsstrafen15
- Art. 16 – Rücktritt16
- Art. 17 – Rücktritt aus triftigem Grund16
- Art. 18 – Verbot der Vertragsabtretung; Forderungsabtretung16
- Art. 19 – Vertragsauflösung17
- Art. 20 – Organisationsmodell gemäß GvD Nr. 231 vom 8. Juni 2001 und Verhaltenskodex18
- Art. 21 – Eigentum und Nutzungsrechte18
- Art. 22 – Wettbewerbsklausel19
- Art. 23 – Rechte Dritter19
- Art. 24 – Berichterstattung19
- Art. 25 – Zustellungswohnsitz, anwendbares Recht und Gerichtsstand19
- Art. 26 – Kosten20

Vertragsentwurf für die Vergabe der Leistungen einer Full-Service Werbe- und Kommunikationsagentur (servizio di assistenza e supporto alle strategie di comunicazione integrata e marketing)

CIG: 761054111D

PENSPLAN CENTRUM AG mit Rechtssitz in Bozen, Raingasse 26, MwSt.- und Steuernummer 01657120216 (im Folgenden kurz „PENSPLAN“ oder „GESELLSCHAFT“ oder „AUFTRAGGEBER“ genannt) in Person von Frau Laura Costa, geboren in Padua am 22.02.1967, in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsratsvorsitzende, die in diesem Vertrag nicht im eigenen sondern im Namen, Interesse und Auftrag von PENSPLAN gemäß den ihr vom Verwaltungsrat übertragenen Befugnissen handelt

und

..... (im Folgenden kurz „AUFTRAGNEHMER“ oder „AUFTRAGNEHMERIN“ genannt) mit Rechtssitz in, Straße Nr., MwSt.- und Steuernummer....., vertreten durch geboren in, am und wohnhaft in Straße, in seiner Eigenschaft als, zusammen auch als „VERTRAGSPARTEIEN“ bezeichnet.

Vorausgesetzt, dass:

- a. mit der Ernennung zur Führungskraft am 17.01.2017, Prot. 9/2017, Frau Dr. Judith Gögele zur Verfahrensverantwortlichen berufen wurde (im Folgenden kurz VV genannt);
- b. mit der Maßnahme zum Vertragsabschluss vom __/__/____ Prot. Nr. [...] im Sinne von Art. 21 des Landesgesetzes der Provinz Trient Nr. 23 vom 19. Juli 1990 und des Art. 36 des GvD Nr. 50 vom 19. April 2016 (im Folgenden kurz „ital. Vergabegesetz“ genannt) eine freihändige Vergabe (im Folgenden kurz „Verfahren“ genannt) der Leistungen einer Full-Service Werbe- und Kommunikationsagentur (servizio di assistenza e supporto alle strategie di comunicazione integrata e marketing) - CIG: 761054111D eingeleitet wurde, wobei außerdem vorgesehen wurde, dass dem besagten Verfahren eine Markterhebung zur Ermittlung der an einer Teilnahme interessierten Unternehmen vorausgehen sollte;
- c. in der gleichen Maßnahme zum Vertragsabschluss vorgesehen ist, dass die VV gleichzeitig die Rolle der Ausführungsleiterin für den zu vergebenden Vertrag übernimmt;
- d. die genannte Markterhebung durch Veröffentlichung einer Bekanntmachung für die Interessensbekundung der Teilnahme am Verfahren am __/__/____ erfolgt ist;
- e. am Ende der Markterhebung das Verfahren am __/__/____ durch Einladung der Wirtschaftsteilnehmer zum Einreichen eines den von PENSPLAN in den Ausschreibungsunterlagen beschriebenen Kriterien konformen Angebots bis zum __/__/____ eingeleitet wurde;
- f. am Ende des Verfahrens der Vertrag mit Entscheidung vom [...], Prot. [...] vergeben wurde; die Entscheidung wird erst nach positiver Überprüfung der Erfüllung aller Ausschreibungskriterien seitens [...] zu den im Einladungsschreiben und den Ausschreibungsunterlagen vorgesehenen Bedingungen wirksam;
- g. die VV die Unterlagen für die Unterzeichnung des Vertrags eingeholt und die zur Prüfung der Kriterien im Sinne von Art. 32, Abs. 7 des ital. Vergabegesetzes vorgeschriebenen Feststellungen vorgenommen hat und sie für gegeben hält; die Vergabeentscheidung am Ende dieser Prüfung am __/__/____ wirksam geworden ist.

Die Vertragsparteien anerkennen und bestätigen die einleitenden Bemerkungen als integrierenden und wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages, auch für die nicht beigefügten Urkunden, welche die Parteien nach

eigener Aussage kennen und annehmen; weiters vereinbaren und beschließen sie unter den obigen Voraussetzungen Folgendes:

Art. 1 – Maßgebende Vorschriften

1. Die Voraussetzungen, die genannten Rechtshandlungen und Dokumente, auch wenn sie nicht materiell als Anlage beigefügt sind, sind integraler und wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages; dies gilt auch für das „Einladungsschreiben“ und die „Antworten auf Rückfragen im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens“ sowie für alle Unterlagen, die dem betreffenden Angebot als Anlage bzw. Ergänzung beigefügt sind. Darüber hinaus sind der Antrag auf Teilnahme und die Erklärung anstelle der eidesstattlichen Versicherung und die Zertifizierung, die EEE, das technische Angebot und das wirtschaftliche Angebot integraler und wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages. Die Ausführung dieses Vertrages unterliegt neben den Bestimmungen dieses Vertrages und seiner Anlagen:
 - a. den auf die Verträge der Organe des öffentlichen Rechts anwendbaren Vorschriften, insbesondere den Bestimmungen des ital. Vergabegesetzes, der einschlägigen Durchführungsbestimmung und soweit damit vereinbar dem Regionalgesetz der Autonomen Region Trentino-Südtirol Nr. 2 vom 22. Juli 2002 und dem Landesgesetz der Provinz Trient Nr. 23 vom 19. Juli 1990;
 - b. dem Ital. Zivilgesetzbuch und den übrigen Gesetzesvorschriften auf dem Gebiet privatrechtlicher Verträge, für alles, was nicht durch die oben genannten Bestimmungen geregelt ist.
2. Im Falle von Streitigkeiten haben alle von PENSPLAN erstellten Ausschreibungsurkunden und –dokumente Vorrang vor den vom AUFTRAGNEHMER eingereichten Ausschreibungsurkunden und –dokumenten. Im Falle von Abweichungen oder Widersprüchen zwischen den Versionen in italienischer und in deutscher Sprache der von PENSPLAN erstellten Ausschreibungsunterlagen gilt ausschließlich die Ausschreibungsdokumentation in italienischer Sprache.

Art. 2 – Vertragsgegenstand

1. PENSPLAN CENTRUM AG vergibt an den AUFTRAGNEHMER, der annimmt und erklärt, den Auftrag voll und genau auszuführen, die Leistungen einer Full-Service Werbe- und Kommunikationsagentur (servizio di assistenza e supporto alle strategie di comunicazione integrata e marketing), deren Gegenstand neben diesem Vertrag auch aus dem Einladungsschreiben und den Anlagen und Ergänzungen zur Ausschreibung hervorgeht, auf die hier ausdrücklich verwiesen wird (im Folgenden auch kurz LEISTUNGEN). Diese beinhalten hier zusammenfassend und nicht erschöpfend angeführt folgende Tätigkeiten:
 - a. **Strategie:** Der Auftragnehmer erbringt eine strategische Unterstützung in der Festlegung, Planung und Ausarbeitung der Kommunikations- und PR-Strategien im Bereich Zusatzvorsorge und Welfare in der Region Trentino-Südtirol.
 - b. **Betreuung:** Der Auftragnehmer bietet aktive Betreuung und Unterstützung bei der Planung und Umsetzung sämtlicher Projekte in den Zuständigkeitsbereichen von Pensplan sowie bei allen Kommunikations- und PR-Maßnahmen in Südtirol und im Trentino.
 - c. **Kreativität:** Der Auftragnehmer kümmert sich um die kreative Gestaltung und Ausarbeitung der Kampagnen und der verschiedenen Informationsmaßnahmen für die diversen Kommunikationsmittel in italienischer und deutscher Sprache.
 - d. **Offline-Kommunikation:** Der Auftragnehmer kümmert sich um die Konzept- und Strategieentwicklung in italienischer und deutscher Sprache sowie um die konkrete Umsetzung aller Kommunikationsmittel in Papierform (Anzeigen, Poster, Plakate, Broschüren, Informationsblätter, verschiedene Präsentationen für externe und interne Kunden und Stakeholder usw.), um die Ausarbeitung sämtlicher Dateien für die Herstellung jeder Art von Material, um die Teilnahme von Pensplan an Messen, Events und

Veranstaltungen (Standgestaltung, Werbung, Tätigkeiten, Dienstleistungen usw.) und um die Gestaltung der Informationsschalter Pensplan Infopoint im Trentino und in Südtirol.

- e. **Online-Kommunikation:** Der Auftragnehmer kümmert sich um die Entwicklung des Portals von Pensplan (Konzept, Strategie, Inhalt und Grafik) in italienischer und deutscher Sprache, um die Erstellung von Redaktionsplänen für verschiedene Online-Kommunikationsmedien und soziale Medien (Facebook, Newsletter usw.) sowie um die Online-Werbeaktivitäten.
 - f. **Texterstellung:** Der Auftragnehmer kümmert sich um die Ausarbeitung der Texte in deutscher und italienischer Sprache für alle Offline- und Online-Kommunikations- und PR-Medien.
 - g. **Technische Betreuung und Unterstützung:** Der Auftragnehmer kümmert sich um die Konzept- und Strategieentwicklung, leistet konkrete Hilfestellung bei Fotoshootings sowie bei der Produktion von Video- und Radiobeiträgen und unterstützt Pensplan bei der Wahl von Werbegadgets sowie bei der Herstellung von Werbe- und Informationsmaterial durch externe Produktionsfirmen.
 - h. **Corporate Identity:** Der Auftragnehmer überwacht und entwickelt die Corporate Identity anhand des aktuellen Corporate Design Manuals von Pensplan und unterbreitet Pensplan die Änderungen und Ergänzungen, die er von Mal zu Mal für angebracht hält.
2. Die LEISTUNGEN sind in der Art und zu den Bedingungen zu erbringen, die in diesem Vertrag und in den vom AUFTRAGNEHMER eingereichten Ausschreibungsunterlagen und im „technischen Angebot“ aufgeführt sind.
 3. Der AUFTRAGNEHMER ist weiterhin verpflichtet, sich bei der Erbringung der LEISTUNGEN an die vom Auftraggeber erteilten Weisungen und Richtlinien zu halten.

Art. 3 – Vertragsdauer

1. Dieser Vertrag hat eine Dauer von 24 (vierundzwanzig) Monaten ab Datum des Vertragsabschlusses.
2. Aufgrund einer eventuellen schriftlichen Aufforderung seitens des AUFTRAGGEBERS innerhalb der Laufzeit gemäß Abs. 1 bzw. im Falle der Ausübung der Verlängerungsoption gemäß nachstehendem Artikel 4 zum Ende der um 24 Monate verlängerten Laufzeit, verpflichtet sich der AUFTRAGNEHMER, zur Gewährleistung der Kontinuität und Qualität der LEISTUNGEN für PENSPLAN die Erbringung der vertragsgegenständlichen LEISTUNGEN zu den vertraglich vorgesehenen Bedingungen fortzusetzen und darüber hinaus Unterstützung für den Eintritt eines neuen Lieferanten zu leisten, und zwar für den Zeitraum, der gegebenenfalls zum Abschluss der Verfahren für den Eintritt des neuen Zuschlagsempfängers nötig ist.
3. Auf jeden Fall ist der AUFTRAGNEHMER verpflichtet, alle während der Ausführung dieses Vertrags produzierten Daten und Unterlagen zu vervollständigen und dem AUFTRAGGEBER zur Verfügung zu stellen, auch im Zusammenhang mit eventuellen gesetzlich vorgeschriebenen Tätigkeiten und Pflichten, auch nach Ende der Laufzeit des Vertrages.

Art. 4 – Verlängerungsoption

1. Entsprechend den in den Ausschreibungsunterlagen enthaltenen Bestimmungen räumt der AUFTRAGNEHMER dem AUFTRAGGEBER, der annimmt, ausdrücklich die Möglichkeit ein, den Vertrag für einen weiteren Zeitraum von 24 Monaten zu verlängern, und zwar zu den gleichen Vereinbarungen, Preisen und Bedingungen, die in diesem Vertrag festgelegt sind (vorbehaltlich der Neubewertung von ISTAT in Bezug auf das im wirtschaftlichen Angebot angegebene Entgelt).
2. Kraft der gewährten Option hat der AUFTRAGGEBER nach seinem unanfechtbaren Ermessen die Möglichkeit, den AUFTRAGNEHMER zur Fortsetzung der LEISTUNGEN für weitere 24 Monate unmittelbar im Anschluss an

das Ende der Laufzeit gemäß vorstehendem Artikel 3, Abs. 1 zu verpflichten. Zur Ausübung der Verlängerungsoption obliegt es dem AUFTRAGGEBER, dem AUFTRAGNEHMER seine diesbezügliche Absicht per zertifizierter elektronischer Post (PEC) spätestens 3 (drei) Monate vor Ende der Laufzeit des Vertrages gemäß Art. 3, Abs. 1 mitzuteilen. Im Falle der Ausübung der Verlängerungsoption ist der AUFTRAGNEHMER verpflichtet, die LEISTUNGEN zu den obigen Bedingungen fortzusetzen.

3. Der AUFTRAGNEHMER erkennt ausdrücklich an, dass er keinen Anspruch auf Entschädigung, Rückerstattung, Forderungen oder Ansprüche jeglicher Art im Zusammenhang mit der Ausübung oder Nichtausübung der Verlängerungsoption seitens PENSPLAN hat.

Art. 5 – Vertragssumme

1. Für die Erbringung der LEISTUNGEN für die Dauer von zwei Jahren gemäß Art. 2, die unter Einhaltung der Bestimmungen in Art. 6 zu erfolgen hat, erhält der AUFTRAGNEHMER einen Betrag in Höhe von insgesamt (.....) Euro zuzüglich MwSt. in gesetzlicher Höhe. Das Gesamtentgelt pro Jahr entspricht somit der Hälfte des Gesamtbetrages für zwei Jahre, also ... (...) Euro, zuzüglich MwSt. in gesetzlicher Höhe.
2. Die PARTEIEN vereinbaren, dass das Entgelt für die LEISTUNGEN während der gesamten Laufzeit des Vertrages fest und unverändert bleibt. Der AUFTRAGNEHMER nimmt den so festgesetzten Betrag an und verzichtet auf jede gegenwärtige bzw. zukünftige Beanstandung. Er sieht diesen Betrag als korrekt, angemessen und den Vereinbarungen der Ausschreibung entsprechend an.
3. Sollte PENSPLAN die Verlängerungsoption gemäß vorstehendem Art. 4 ausüben, entspricht das Gesamtentgelt für den Zeitraum von weiteren 24 Monaten dem vom AUFTRAGNEHMER im Ausschreibungsverfahren angebotenen Betrag, aufgewertet ab Beginn des neuen Zeitraums um den ISTAT-Index der Verbraucherpreise für Arbeiter- und Angestelltenfamilien im Vergleich zum Zeitpunkt der Einreichung des Ausschreibungsangebots (.../.../2018).
4. Das oben genannte Vertragsentgelt versteht sich als einschließlich aller weiteren, hier nicht ausdrücklich aufgeführten Aufwendungen, beispielsweise für die Lieferung eventuell nötiger Betriebsmittel, für Transport- oder Fahrtkosten, Außendienst, etc.
5. Alle Verpflichtungen und Aufwendungen des AUFTRAGNEHMERS, die sich aus der Ausführung des Vertrages und der Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften sowie der von den zuständigen Behörden erlassenen oder zu erlassenden Bestimmungen ergeben, sind im vertraglichen Entgelt enthalten.
6. Alle dem AUFTRAGNEHMER gewährten Provisionen, Kommissionen oder Rabatte für den Kauf von Werbeflächen im Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen LEISTUNGEN, auch wenn diese auf der Grundlage der üblichen Gepflogenheiten definiert sind, sind ausschließlich PENSPLAN vorbehalten, die den AUFTRAGNEHMER ausschließlich in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Artikels vergüten wird.

Art. 6 – Bedingungen und Modalitäten für die Ausführung der Leistungen

1. PENSPLAN legt jährlich die Aktivitäten und Informationskampagnen fest, die im folgenden Jahr entwickelt und durchgeführt werden sollen (sog. Marketingplan). PENSPLAN wird dem AUFTRAGNEHMER die spezifischen Inhalte, Zeiten und Methoden für die Ausführung der einzelnen Leistungen zur Umsetzung des vertragsgegenständlichen Marketingplans mitteilen. Die Nichteinhaltung der Anweisungen von PENSPLAN führt zur Anwendung der in Artikel 15 dieses Vertrages genannten Strafen. Die Termine der Besprechungen

und Sitzungen zur Planung, Koordination und Präsentation der Kommunikationsaktivitäten werden daher jeweils dem AUFTRAGNEHMER von PENSPLAN mitgeteilt.

2. Der AUFTRAGNEHMER verpflichtet sich außerdem, bei Bedarf und auf Wunsch von PENSPLAN für außerordentliche Sitzungen und Besprechungen zur Verfügung zu stehen. Insbesondere muss der Key Account bereit sein, mindestens einmal im Monat (mindestens 12 Mal im Jahr) an Sitzungen in den Büros von PENSPLAN in Bozen oder Trient bzw. - entsprechend den Angaben im technischen Angebot - an einer noch höheren Anzahl von Besprechungen teilzunehmen. Ebenso sind die anderen von PENSPLAN von Zeit zu Zeit angeforderten Fachkräfte verpflichtet, persönlich an den Sitzungen in den PENSPLAN-Büros teilzunehmen, und zwar für eine Mindestanzahl von Sitzungen pro Jahr, die im technischen Angebot des AUFTRAGNEHMERS angegeben ist.
3. Die LEISTUNGEN sind auf der Grundlage des Handbuchs Corporate Design der Marke „PENSPLAN“ zu erbringen, das der AUFTRAGNEHMER daher kennen und vollständig akzeptieren muss. Das Handbuch Corporate Design von PENSPLAN kann unter folgendem Link abgerufen werden:
<http://www.pensplan.com/de/transparente-gesellschaft/akte-betreffend-verfahren-zur-vergabe-von-oeffentlichen-auftraegen.asp>
4. Der AUFTRAGNEHMER verpflichtet sich, die vertragsgegenständlichen Leistungen fachgerecht und mit höchster Professionalität auszuführen. Der AUFTRAGNEHMER haftet daher für alle eventuellen direkten Schäden, die durch Fahrlässigkeit, Unvorsichtigkeit und/oder Unerfahrenheit bei der Ausführung der Leistungen entstehen.
5. Die Leistungen sind auf Verlangen von PENSPLAN und ohne zusätzliche Kosten in italienischer oder deutscher Sprache bzw. in beiden Sprachen zu erbringen. Der AUFTRAGNEHMER muss desweiteren in der Lage sein, mit gleicher Qualitätsgarantie mehrere Projekte gleichzeitig auszuführen.
6. Der AUFTRAGNEHMER erklärt, dass er über alle erforderlichen technischen Mittel und das notwendige Personal für die Ausführung des vorliegenden Vertrages, der auf der Grundlage dieser Erklärungen abgeschlossen wird, verfügt. Wie in der Ausschreibung verlangt und vom AUFTRAGNEHMER für die Teilnahme daran erklärt wurde, besteht das Personal für die Ausführung der LEISTUNGEN mindestens aus den in „Teil 2: Eignungskriterien“ unter Buchst. b) „Technische und berufliche Leistungsfähigkeit“ des Leistungsverzeichnisses beschriebenen und benannten Berufsbildern bzw. - soweit es sich um eine Verbesserung gegenüber den Anforderungen des Leistungsverzeichnisses handelt - aus dem im technischen Angebot des AUFTRAGNEHMERS beschriebenen Personal.
7. Der AUFTRAGNEHMER verpflichtet sich zur Lieferung des erforderlichen Materials für die Erbringung der Leistungen und haftet für allfällige Fehler oder Mängel. Er verpflichtet sich ferner zur Ausarbeitung von Werbekampagnen mit voll verfügbaren Originalinhalten, die keinen unlauteren Wettbewerb darstellen.
8. PENSPLAN nimmt zur Kenntnis, dass der AUFTRAGNEHMER für die Durchführung seiner Tätigkeiten sowohl eigenes Personal als auch von ihm beauftragte externe Experten einsetzen kann; deren Anzahl ist begrenzt auf maximal zwei Freiberufler bzw. auf die im technischen Angebot des AUFTRAGNEHMERS angegebene Zahl, wenn diese niedriger ist.
9. Es liegt in der Verantwortung des AUFTRAGNEHMERS, dem AUFTRAGGEBER einen einzigen Ansprechpartner innerhalb seiner eigenen Organisationsstruktur anzugeben, der die Rolle eines Key Accounts innehat und über die notwendigen Voraussetzungen verfügt, und zwar als Kontaktperson, an die sich PENSPLAN für jeden Aspekt der Leistungserbringung für die gesamte Dauer des Vertrages wenden kann und dessen Name vor Beginn der unter diesen Vertrag fallenden Leistungen mitgeteilt werden muss.
10. Die mit der Erbringung der LEISTUNGEN betrauten Mitarbeiter/innen des AUFTRAGNEHMERS unterstehen der Leitung und Koordinierung durch den Key Account und unterliegen in jedem Fall dessen Verantwortung. Im Falle der Auswechslung des Key Accounts verpflichtet sich der AUFTRAGNEHMER, PENSPLAN den

Namen des neuen Key Accounts innerhalb von 15 Tagen nach der Auswechslung mitzuteilen, wobei der neue Key Account mindestens die Eigenschaften und Anforderungen des vom AUFTRAGNEHMER bei der Ausschreibung angegebenen Key Accounts aufweisen muss. Im Falle der Ersetzung des mit der Durchführung der LEISTUNGEN beauftragten Personals verpflichtet sich der AUFTRAGNEHMER, PENSPLAN innerhalb von 15 Tagen nach der Ersetzung den Namen des neuen mit der Erbringung der LEISTUNGEN beauftragten Personals mitzuteilen und das Vorhandensein der quantitativen und qualitativen Erfahrung der Ersatzperson zu bestätigen, die nicht geringer als die des ursprünglichen, vom AUFTRAGNEHMER bei der Ausschreibung angegebenen Personals sein darf.

11. Der AUFTRAGNEHMER verpflichtet sich, die vorgenannten Leistungen ohne zusätzliche Kosten unter Wahrung der Anforderungen des AUFTRAGGEBERS und befugter Dritter zu erbringen, ohne die laufenden Arbeiten zu behindern, zu stören oder zu unterbrechen. Der AUFTRAGNEHMER verzichtet außerdem auf jegliche Ansprüche oder Vergütungsforderungen für den Fall, dass die Erbringung der vertraglichen Leistungen durch die von der nationalen Anti-Korruptionsbehörde und/oder von Dritten und/oder von PENSPLAN ausgeübten Tätigkeiten behindert oder erschwert wird, außer in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
12. Der AUFTRAGNEHMER erkennt das Recht von PENSPLAN an, den Austausch der Mitarbeiter/innen zu verlangen, wenn diese für die einwandfreie Durchführung dieses Vertrages ungeeignet sind. Die Ausübung dieses Rechts durch PENSPLAN ist mit keinerlei Kosten für diese verbunden.
13. Der AUFTRAGNEHMER verpflichtet sich, bei der Durchführung der Tätigkeiten, für die er verantwortlich ist, alle geltenden Gesetze sowie alle im sogenannten „Kodex der Werbeselbstkontrolle“ enthaltenen Regeln einzuhalten.

Art. 7 – Bewilligungen - Genehmigungen - Änderungen

1. Alle Aspekte der Gestaltung und Planung der vom AUFTRAGNEHMER ausgeführten Tätigkeiten, die Gegenstand der Leistungen sind, bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch PENSPLAN, bevor sie in die Produktionsphase übergehen.
2. Am Ende der Produktionsphase muss das gesamte Material (Texte, Entwürfe usw.) von PENSPLAN genehmigt werden, bevor es in die Ausführungsphase geht; das Gleiche gilt für die durchzuführenden Programme (Kostenvoranschläge, Produktionsmittel und andere im Allgemeinen).
3. Wenn Handlungen und/oder Tätigkeiten auf ausschließliche Initiative des AUFTRAGNEHMERS ohne die in den obigen Absätzen vorgesehenen ausdrücklichen Genehmigungen erfolgen, ist der AUFTRAGNEHMER verpflichtet, auf eigene Kosten die vorher bestehende Situation wiederherzustellen, vorbehaltlich des Rechts von PENSPLAN, die vorgenannten Handlungen und/oder Tätigkeiten nachträglich zu bewilligen.
4. Je nach Schwere oder Wiederholung der nicht genehmigten Handlungen und/oder Tätigkeiten kommt Art. 15 dieses Vertrages zur Anwendung.
5. PENSPLAN kann die auch bereits begonnenen, den Gegenstand der LEISTUNGEN bildenden Pläne oder Programme ändern, abbrechen, verringern oder erhöhen. PENSPLAN trägt in diesem Fall alle eventuellen Vertragsstrafen (einschließlich der vollständigen Zahlung der nicht genutzten Flächen und Materialien oder Dienstleistungen), die von den Lieferanten bei Annullierung oder Verringerung der erteilten Aufträge aufgrund spezifischer Klauseln oder nach gängiger Praxis vorgesehen sind.
6. Als alleinige Vertreter von PENSPLAN sind folgende Personen formal zur Unterzeichnung von Urkunden und/oder Dokumenten ermächtigt, die die Ausführung der Verpflichtungen und jedenfalls des vorliegenden Vertrags betreffen: der Präsident, der Leiter der Abteilung Information und Kommunikation und eventuell dafür ausdrücklich vom Verwaltungsrat oder vom Präsidenten von PENSPLAN ermittelte Personen. Als

alleinige Vertreter des AUFTRAGNEHMERS sind folgende Personen formal zur Unterhaltung der Beziehungen mit PENSPLAN für die Ausführung des vorliegenden Vertrages ermächtigt: [...].

Art. 8 – Pflichten des AUFTRAGNEHMERS in Bezug auf sein Personal

1. Bei der Ausführung der vertragsgegenständlichen Leistungen handelt der AUFTRAGNEHMER selbständig und mit eigenen Mitteln und Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen. Der AUFTRAGNEHMER verpflichtet sich, die vereinbarten Leistungen mit eigenem Personal (ordnungsgemäß eingestellt oder mit einem regulären Arbeitsvertrag) oder durch Hinzuziehung externer Fachleute bis zu der in Artikel 6 Absatz 8 genannten Höchstzahl zu erbringen. Sowohl das eigene Personal des AUFTRAGNEHMERS als auch freiberufliche Mitarbeiter/innen, auf die der AUFTRAGNEHMER zurückgreifen kann, müssen für die auszuführenden Arbeiten qualifiziert und geeignet sein.
2. Der AUFTRAGNEHMER verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass sein Personal eine Vergütung erhält, die nicht niedriger ist als die in den geltenden kollektivvertraglichen Regelungen festgelegte, sowie alle sozialversicherungsrechtlichen Verpflichtungen (einschließlich Unfallversicherung), die sich aus den Bestimmungen der geltenden Gesetze und Vorschriften ergeben, zu erfüllen und PENSPLAN in jedem Fall von Ansprüchen Dritter freizustellen.

Art. 9 – Geheimhaltungspflichten

1. Der AUFTRAGNEHMER ist verpflichtet, die Daten und Informationen, die sich in seinem Besitz befinden oder von denen er Kenntnis erlangt, einschließlich der in Datenverarbeitungssystemen erfassten Daten und Informationen, vertraulich zu behandeln. Er darf diese Daten und Informationen in keiner Weise und Form verbreiten und nicht für andere als die zur Vertragsausführung unbedingt notwendigen Zwecke verwenden. Es wird insbesondere darauf hingewiesen, dass sämtliche Pflichten zur Geheimhaltung auch im Falle der Beendigung der gegenwärtigen Geschäftsbeziehungen mit dem AUFTRAGGEBER einzuhalten sind.
2. Die im obigen Absatz erwähnte Pflicht, die auch für das gesamte ursprüngliche oder im Rahmen der Vertragsausführung erstellte Material gilt, betrifft nicht die Daten, die aus Gründen, die nicht der AUFTRAGNEHMER zu vertreten hat, öffentlich bekannt sind oder werden.
3. Der AUFTRAGNEHMER haftet für die ordnungsgemäße Einhaltung der vorgenannten Geheimhaltungspflichten durch seine Beschäftigten, Mitarbeiter/innen und Berater.
4. Im Falle der Verletzung der Vertraulichkeitsverpflichtungen hat der AUFTRAGGEBER das Recht, den vorliegenden Vertrag für aufgelöst zu erklären, vorbehaltlich der Verpflichtung des AUFTRAGNEHMERS zum Schadensersatz für alle Schäden, die dem AUFTRAGGEBER entstehen können.
5. Der AUFTRAGNEHMER kann nach vorheriger Mitteilung an den AUFTRAGGEBER die wesentlichen Bestimmungen dieses Vertrages zitieren, wenn dies eine notwendige Voraussetzung für die Teilnahme des AUFTRAGNEHMERS an Ausschreibungen ist.

Art. 10 – Pflichten bezüglich der Rückverfolgbarkeit der Finanzströme

1. Gemäß Art. 3, Abs. 8 des Gesetzes Nr. 136/2010 verpflichtet sich der AUFTRAGNEHMER zur strikten Einhaltung der darin vorgesehenen Bestimmung über die Verpflichtung zur Rückverfolgbarkeit der Finanzströme.

2. Unbeschadet der anderen in diesem Vertrag vorgesehenen Vertragsauflösungsfälle ist die Nichtverwendung von Bank- bzw. Postüberweisungen oder anderen für die volle Rückverfolgbarkeit der Zahlungen geeigneten Zahlungsmitteln gemäß Art. 3, Abs. 9 bis des Gesetzes Nr. 136/2010 ein Grund für die Vertragsauflösung.
3. Der AUFTRAGNEHMER muss umgehend und in jedem Fall innerhalb von 7 Tagen jede Änderung der Kontoverbindung/en sowie die Personalien (Vor- und Nachname) und die Steuernummern der Personen, die zur Abwicklung von Geschäftsvorgängen auf dem Konto bzw. den Konten bevollmächtigt sind, mitteilen.
4. Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 18 verpflichtet sich der AUFTRAGNEHMER, im Falle der Abtretung der Forderungen dem Abtretungsempfänger den Erkennungscode der Ausschreibung (CIG), gegebenenfalls auch im Abtretungsvertrag, mitzuteilen, damit dieser auf den verwendeten Zahlungsinstrumenten angegeben werden kann. Der Abtretungsempfänger ist verpflichtet, das/die Girokonto(en) zu benutzen sowie Zahlungen an den AUFTRAGNEHMER per Bank- oder Postüberweisung unter Angabe des mitgeteilten CIG auf das/die Girokonto(en) des AUFTRAGNEHMERS vorzustrecken.

Art. 11 – Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Die PARTEIEN vereinbaren, dass der AUFTRAGNEHMER - in Bezug auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die vom Auftragnehmer selbst im Auftrag von PENSPLAN zum Zwecke der Erbringung der in diesem Vertrag genannten LEISTUNGEN durchgeführt wird - als Auftragsverarbeiter im Sinne von Art. 29 des GvD Nr. 196/2003 (Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten - im Folgenden „Datenschutzgesetz“ genannt) und im Sinne von Art. 28 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung, im Folgenden „DSGVO“ genannt) fungiert. Der AUFTRAGNEHMER fungiert insbesondere als Auftragsverarbeiter in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen, Lieferanten usw., die PENSPLAN als Verantwortlicher durchführt.
2. Die PARTEIEN erkennen gegenseitig an, dass die Erbringung der vertragsgegenständlichen LEISTUNGEN insbesondere die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Auftragsvergabe zum Gegenstand hat; der Auftragsgegenstand ergibt sich aus den Ausschreibungsunterlagen und dem Vertrag. In einem späteren, zwischen den Vertragsparteien schriftlich auszutauschenden Dokument werden Art, Zweck und Dauer der Verarbeitung personenbezogener Daten, die Art der personenbezogenen Daten und die Kategorien der betroffenen Personen, soweit erforderlich, näher erläutert.
3. Der AUFTRAGNEHMER bestätigt, dass er über ausreichende Garantien verfügt, um angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, damit die vorgenannten Tätigkeiten der Verarbeitung personenbezogener Daten den Anforderungen des Datenschutzgesetzes und der DSGVO entsprechen, um den Schutz der Rechte der betroffenen Personen zu gewährleisten.
4. Der AUFTRAGNEHMER verpflichtet sich insbesondere:
 - a) die von PENSPLAN übermittelten oder zur Verfügung gestellten oder anderweitig im Zuge der Vertragserfüllung erworbenen personenbezogenen Daten ausschließlich zum Zwecke der Erbringung der Serviceleistungen und der vertragsgegenständlichen LEISTUNGEN zu verarbeiten;
 - b) personenbezogene Daten nur auf der Grundlage der dokumentierten Anweisungen von PENSPLAN zu verarbeiten; dies gilt auch für die Übermittlung personenbezogener Daten an Einrichtungen mit Sitz in Ländern außerhalb der EU, die nur mit vorheriger Genehmigung von PENSPLAN und auf der Grundlage der entsprechenden Anweisungen durchgeführt werden kann, wobei die entsprechenden Garantien gemäß den einschlägigen geltenden europäischen und nationalen Gesetzen anzuwenden sind; diese Garantien sind PENSPLAN bei Bedarf in angemessener Weise zu dokumentieren;

- c) die personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit der Erbringung der im Vertrag genannten LEISTUNGEN erworben werden, nicht weiterzugeben oder Dritten bekannt zu geben und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die strikte Vertraulichkeit der Daten zu gewährleisten, die bei der Durchführung der im Vertrag vorgesehenen Tätigkeiten erworben und verwendet werden;
- d) die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen, die unter der Aufsicht des AUFTRAGNEHMERS tätig sind, zu identifizieren und Maßnahmen zu ergreifen, um (i) sicherzustellen, dass diese Personen angemessene Vertraulichkeitsverpflichtungen in Bezug auf die verarbeiteten personenbezogenen Daten übernehmen, (ii) ihnen angemessene und dokumentierte Anweisungen zur Einhaltung insbesondere der Datenschutzmaßnahmen zu erteilen und (iii) die Einhaltung der für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erteilten Anweisungen und der geltenden Vorschriften über den Schutz der personenbezogenen Daten durch die befugten Personen zu überwachen;
- e) alle für die Sicherheit der Verarbeitung erforderlichen Maßnahmen und Kontrollsysteme gemäß Artikel 31, 33 ff., Anhang B des Datenschutzgesetzes und Artikel 32 der DSGVO sowie die Maßnahmen der Datenschutz-Aufsichtsbehörde zum Thema Datensicherheit und Systemadministratoren bis zu deren Änderung, Ersetzung und Aufhebung anzuwenden;
- f) im Rahmen der eigenen Zuständigkeiten bei der Erbringung der vertragsgegenständlichen LEISTUNGEN die ordnungsgemäße Erfüllung der in den Bestimmungen des ital. Datenschutzgesetzes und der DSGVO vorgesehenen Verpflichtungen gemäß den von PENSPLAN angegebenen Methoden, Verfahren und Formularen sicherzustellen;
- g) PENSPLAN soweit möglich mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen zu unterstützen, um den Anträgen auf Ausübung der Rechte der betroffenen Person gemäß Kapitel III der DSGVO pflichtgemäß nachzukommen;
- h) PENSPLAN bei der Gewährleistung der Einhaltung der Sicherheitsverpflichtungen im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeitsbereiche zu unterstützen, die Aufsichtsbehörde über Verletzungen personenbezogener Daten zu unterrichten und diese gegebenenfalls den betroffenen Personen mitzuteilen; weitere Pflichten betreffen die Folgenabschätzung für den Datenschutz und die eventuelle vorherige Konsultation gemäß den Artikeln 32 bis 36 der DSGVO unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der dem Auftragsverarbeiter zur Verfügung stehenden Informationen sowie der von PENSPLAN im Laufe der Zeit im Zusammenhang mit der Erfüllung der genannten Verpflichtungen erteilten dokumentierten Anweisungen. Um es PENSPLAN als Verantwortlicher der Datenverarbeitung zu ermöglichen, das interne Verfahren zur Meldung von Verletzungen personenbezogener Daten und gegebenenfalls die besagte Mitteilung an die betroffenen Personen gemäß Artikel 33 und 34 der DSGVO einzuhalten, verpflichtet sich der Auftragsverarbeiter, wenn er von einer Verletzung von für PENSPLAN verarbeiteten personenbezogenen Daten Kenntnis erlangt (d.h. Verletzung der Sicherheit, die versehentlich oder unrechtmäßigerweise die Zerstörung, den Verlust, die Änderung, die nicht genehmigte Verbreitung oder den Zugang zu personenbezogenen übermittelten, aufbewahrten oder auf jeden Fall verarbeiteten Daten mit sich bringt), sofern diese Verletzung eine mögliche Gefährdung der Rechte der Betroffenen darstellt, zu folgenden Maßnahmen:
 - (i) PENSPLAN ohne ungerechtfertigten Verzug nach Bekanntwerden des Verstoßes zu informieren;
 - (ii) mit PENSPLAN zusammenzuarbeiten und in Bezug auf die jeweils in den eigenen Zuständigkeitsbereich fallenden Tätigkeiten alle erforderlichen oder geeigneten Informationen zu liefern, um PENSPLAN in die Lage zu versetzen, die Überprüfung und Bearbeitung des Verstoßes durchzuführen und gegebenenfalls der Verpflichtung zur Meldung der Verletzung

- personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde und der Mitteilung an den Betroffenen nachzukommen, und die erforderliche Unterstützung zu diesem Zweck zu leisten;
- (iii) unverzüglich, auch auf Anweisung von PENSPLAN, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die Verletzung der personenbezogenen Daten zu beheben und etwaige negative Auswirkungen zu beseitigen, zu verringern oder abzumildern.

Diesbezüglich verpflichtet sich der Auftragsverarbeiter, alle derzeit verfügbaren Informationen und alle späteren Aktualisierungen in Bezug auf die Verletzung der personenbezogenen Daten zur Verfügung zu stellen; dazu gibt er die Kontaktdaten des Leiters/Ansprechpartners für diese Tätigkeit an und sendet eine Mitteilung über die zertifizierte elektronische Post (PEC) an die Adresse:

breach.PENSPLANcentrum@pec.it;

oder, falls dies nicht möglich ist, gibt er die zu diesem Zeitpunkt verfügbaren Informationen zunächst vorab telefonisch an folgende Nummern weiter, wobei jedoch im Anschluss die PEC und alle weiteren Aktualisierungen gesendet werden müssen:

PENSPLAN – EDV-Abteilung:
Telefon: +39 0471/317621
Mobil: +39 329/4605908

- i) PENSPLAN bei Erhalt von Auskunftersuchen oder Anforderungen von Unterlagen, Kontrollen und Inspektionen seitens der Datenschutz-Aufsichtsbehörde als der zuständigen Kontrollbehörde oder seitens anderer Justiz- oder Polizeibehörden unverzüglich zu unterrichten, wenn sie sich auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Erbringung der vertragsgegenständlichen LEISTUNGEN beziehen, und mit PENSPLAN bei der Vorbereitung der entsprechenden Feststellungen, Handlungen, Dokumente oder Mitteilungen zusammenzuarbeiten;
- j) alle personenbezogenen Daten zu löschen oder auf Verlangen von PENSPLAN nach Beendigung der LEISTUNGEN an PENSPLAN zurückzugeben und vorhandene Kopien zu löschen, es sei denn, die geltende europäische oder nationale Gesetzgebung sieht die Speicherung der Daten durch den AUFTRAGNEHMER vor; in diesem Fall bescheinigt letzterer dies PENSPLAN zeitgleich;
- k) PENSPLAN alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Verpflichtungen aus diesem Artikel und der geltenden gesetzlichen Regelungen auf dem Gebiet des Schutzes personenbezogener Daten nachzuweisen, sowie die Überprüfungen und Inspektionen zu ermöglichen und daran mitzuwirken, die von PENSPLAN oder von den von ihr beauftragten Rechtssubjekten durchgeführt werden.
- l) PENSPLAN ermächtigt den AUFTRAGNEHMER in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, die mit der vertragsgemäßen Erbringung der LEISTUNGEN verbunden sind, sich weiterhin, mit einer späteren Mitteilung an PENSPLAN benannter Auftragsverarbeiter zu bedienen. PENSPLAN kann innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt dieser Mitteilung Widerspruch dagegen einlegen. Der AUFTRAGNEHMER erklärt und garantiert, dass diese zusätzlichen Auftragsverarbeiter ausreichende Garantien bieten, um die Ergreifung

geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen für die Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes und der DSGVO zu gewährleisten.

5. Der AUFTRAGNEHMER verpflichtet sich, im Rahmen der Verträge oder Vereinbarungen, die mit den anderen in Absatz 1 genannten Auftragsverarbeitern geschlossen werden: (i) die weiteren Auftragsverarbeiter vertraglich zu verpflichten, genau die Verpflichtungen zum Schutz personenbezogener Daten zu erfüllen, die der AUFTRAGNEHMER gegenüber PENSPLAN eingegangen ist, soweit diese anwendbar und für die den weiteren Auftragsverarbeitern anvertrauten Tätigkeiten relevant sind; (ii) eine Kopie der vorgenannten Verträge, Vereinbarungen oder Dokumente über die Verpflichtungen zum Schutz personenbezogener Daten aufzubewahren, die von den weiteren Auftragsverarbeitern nach Einsichtnahme und Annahme unterzeichnet worden sind, und PENSPLAN auf Verlangen eine Kopie zur Verfügung zu stellen; (iii) die volle Haftung gegenüber PENSPLAN bezüglich der Erfüllung der vorgenannten Verpflichtungen seitens der weiteren Auftragsverarbeiter zu übernehmen.
6. Die PARTEIEN verpflichten sich, sich gegenseitig für alle Schäden, Lasten, Kosten, Ausgaben und/oder Ansprüche Dritter schadlos zu halten, die sich aus der Verletzung der geltenden Gesetze zum Schutz personenbezogener Daten ergeben können, wenn diese Verletzung jeder PARTEI, d.h. PENSPLAN einerseits und dem AUFTRAGNEHMER andererseits, im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten, die vom Auftragnehmer selbst und von allen anderen Auftragsverarbeitern durchgeführt wird, derer er sich im obigen Sinne bedient, zugeschrieben werden kann.

Art. 12 – Haftung

1. Der AUFTRAGNEHMER erklärt, dass er über die erforderlichen Mittel und die Organisation für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen verfügt und übernimmt somit die volle Haftung für sein eigenes Wirken, für sein eigenes Personal sowie für die Freiberufler und externen Experten, deren Arbeit er für die Ausführung der LEISTUNGEN gegebenenfalls in Anspruch nimmt.
2. Der AUFTRAGNEHMER übernimmt die volle Haftung für Personen- und Sachschäden, die PENSPLAN und Dritten infolge von Unterlassungen, Fahrlässigkeit oder sonstigen Versäumnissen bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen, auch wenn diese von Dritten vorgenommen werden, entstehen.
3. Der AUFTRAGNEHMER verpflichtet sich ferner, bei der Ausführung der vertraglichen Leistungen die Landesgesetze und die regionalen, nationalen oder europäischen Bestimmungen einzuhalten, die in welcher Form und in welchem Bereich auch immer (Arbeitssicherheit, Pflichteinstellungen, wirtschaftliche und normative Behandlung des Personals, Verarbeitung personenbezogener Daten...) erlassen werden. Der AUFTRAGNEHMER hat bei der Präsentation der Kommunikationsaktivitäten auf die eventuelle Gefahr hinzuweisen, dass die Werbebotschaften gegen die geltenden Bestimmungen und/oder gegen den Kodex der Werbeselbstkontrolle verstoßen könnten. Der AUFTRAGNEHMER haftet dann nicht, wenn die Durchführung oder Fortsetzung dieser Kommunikationsaktivitäten von PENSPLAN eigens genehmigt wird.
4. Falls die Kommunikationsaktivitäten durch eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Maßnahme bzw. durch eine Entscheidung der Jury für die Werbeselbstkontrolle unterbrochen werden und dies auf Fahrlässigkeit oder Vorsatz des AUFTRAGNEHMERS zurückzuführen ist – ausgenommen der Fall, in dem diese Entscheidungen auf von PENSPLAN mitgeteilten, nicht wahrheitsgemäßen oder irreführenden Daten beruhen, ist PENSPLAN berechtigt, dem AUFTRAGNEHMER nicht das Entgelt gemäß Art. 5 zu zahlen bzw. dessen Rückerstattung zu verlangen. Der Anspruch auf Ersatz des eventuellen höheren Schadens bleibt vorbehalten.

Art. 13 – Weitervergabe

1. Dem AUFTRAGNEHMER ist die teilweise oder vollständige Weitervergabe der Ausführung der vertragsgegenständlichen Arbeiten ausdrücklich untersagt.

Art. 14 – Prüfung der ordentlichen Ausführung, Rechnungsstellung und Zahlung

1. Für die Zahlung des vertraglichen Entgeltes gemäß Art. 5 hat der AUFTRAGNEHMER in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Artikels eine Rechnung auszustellen.
2. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die Zahlung der ausgeführten Leistungen quartalsweise nachträglich nach der Bescheinigung der ordnungsgemäßen Ausführung erfolgt. In diesem Sinne wird das in Artikel 5 Absatz 1 genannte jährliche Entgelt, eventuell nach Neubewertung im Sinne des vorstehenden Artikels 5 Absatz 3, in vier (4) gleich hohe Beträge aufgeteilt, die gesondert in Rechnung gestellt werden.
3. Die Bescheinigung über die ordnungsgemäße Ausführung wird von der VV/Ausführungsleiterin ausgestellt und innerhalb von 30 Tagen nach Ende eines jeden Quartals per PEC an den AUFTRAGNEHMER geschickt, und zwar im Anschluss an eine Prüfung, die beispielsweise aber nicht nur folgende Aspekte betreffen kann:
 - a. die Qualität der LEISTUNGEN, im Sinne der Einhaltung aller Qualitätsstandards, die laut Vertrag, laut Leistungsverzeichnis oder laut den gegebenenfalls im technischen Angebot des AUFTRAGNEHMERS enthaltenen Verbesserungsbedingungen verlangt werden;
 - b. die Angemessenheit der Leistungen im Hinblick auf die Erreichung der Ziele, für die der Auftrag vergeben wurde;
 - c. die Einhaltung der Zeiten und der Modalitäten der Leistungserbringung;
 - d. die Angemessenheit der Berichterstattung über die Leistungen, über die ausgeführten Tätigkeiten sowie über die den AUFTRAGNEHMER betreffenden Punkte;
 - e. die Zufriedenheit des Endnutzers mit den erbrachten LEISTUNGEN;
 - f. die Einhaltung der weiteren Verpflichtungen im Rahmen der Ausführung der im Leistungsverzeichnis und im technischen Angebot vorgesehenen Leistungen seitens des AUFTRAGNEHMERS.
4. Am Ende eines jeden Quartals hat der AUFTRAGNEHMER das Recht, die Durchführung der Überprüfung der erbrachten LEISTUNGEN zu verlangen. Nach dem positiven Ausgang des Prüfverfahrens mit Ausstellung der Bescheinigung über die ordnungsgemäße Ausführung ist der AUFTRAGNEHMER berechtigt, die Rechnung über den in der genannten Bescheinigung angegebenen Betrag auszustellen, in der der in Artikel 30, Absatz 5-bis des ital. Vergabegesetzes genannte Einbehalt von 0,50% (Null Komma fünfzig Prozent) berücksichtigt wird.
5. Nach positivem Ergebnis der abschließenden Prüfung am Ende der Vertragslaufzeit, und immer nach vorheriger Ausstellung der Einheitsbescheinigung über die ordnungsgemäße Entrichtung der Sozialvorsorgebeiträge (DURC), wird eine Bescheinigung über die ordnungsgemäße Ausführung ausgestellt, in der der Betrag von 0,50% (Null Komma fünfzig Prozent), der nach und nach während der Ausführung des Vertrages einbehalten wurde, freigegeben und die Ausstellung der Rechnung über den betreffenden Betrag bewilligt wird.
6. Im Falle eines negativen Ergebnisses der Prüfung sind in der Bescheinigung die Elemente angegeben, die diese Bewertung verursacht haben, und gegebenenfalls der Teilbetrag, für den der AUFTRAGNEHMER zur Rechnungsausstellung berechtigt ist, eventuell abzüglich der Vertragsstrafen; weiters werden darin die

allfälligen Leistungen angegeben, die der AUFTRAGNEHMER unverzüglich zu erbringen hat, um die in der Auftragsausführung festgestellte Nichtübereinstimmung zu beheben. Diese Leistungen unterliegen wiederum der Überprüfung und anschließenden Ausstellung einer Bescheinigung über die ordnungsgemäße Ausführung, gegebenenfalls im Rahmen der Bescheinigung für das folgende Quartal.

7. Jede Rechnung muss einen Bezug auf diesen Vertrag, auf den CIG (Erkennungscode der Ausschreibung), auf die erbrachten Leistungen und auf den betreffenden Zeitraum enthalten. Da alle an PENSPLAN ausgestellten Rechnungen unter die Regelung "Split Payment" gemäß Artikel 17-ter des DPR 633/72 (vorbehaltlich der im Gesetz vorgesehenen Ausnahmen) fallen, muss jede an den AUFTRAGGEBER ausgestellte Rechnung auch den Wortlaut „Split Payment gemäß Artikel 17-ter des DPR 633/72" enthalten.
8. Die Zahlung jeder Rechnung erfolgt innerhalb von 30 (dreißig) Kalendertagen ab Datum des Eingangs der Rechnung bei PENSPLAN, vorbehaltlich der Ausstellung der Einheitsbescheinigung über die ordnungsgemäße Entrichtung der Sozialvorsorgebeiträge (DURC) und des Berichts über die Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Steuerzahlung gemäß Art. 48-bis des DPR 602/1973 und in jedem Fall vorbehaltlich der Bestimmungen der folgenden Absätze dieses Artikels. In Anbetracht der Bestimmungen der „Split Payment"-Regelung gemäß Artikel 17-ter des DPR 633/72 zahlt PENSPLAN innerhalb der festgelegten Frist und vorbehaltlich des positiven Ergebnisses der Überprüfung der Ordnungsgemäßigkeit der Beitragszahlungen seitens des AUFTRAGNEHMERS nur den auf der Rechnung angegebenen steuerpflichtigen Betrag, während die Steuer direkt an das Steueramt gezahlt wird.
9. Die Rechnungen sind unter Einhaltung der jeweils geltenden Bestimmungen als elektronische Rechnungen auszustellen.
10. Vor jeder Zahlung prüft der AUFTRAGGEBER gemäß Artikel 30, Absatz 5 des ital. Vergabegesetzes die ordnungsgemäßen Beitragszahlungen des AUFTRAGNEHMERS durch Anforderung des DURC. Sollte sich eine Nichterfüllung der Beitragszahlungen ergeben, behält der AUFTRAGGEBER den betreffenden ausständigen Betrag für die anschließende direkte Zahlung an die Sozialversicherungs- und Versicherungsanstalten von der Zahlung an den AUFTRAGNEHMER ein.
11. Entsprechend den Bestimmungen des Artikels 48-bis des DPR 602/1973 prüft der AUFTRAGGEBER gemäß den Verfahren des Dekrets Nr. 40 des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen vom 18. Januar 2008 vor der Zahlung von Beträgen in Höhe von über 5.000,00 Euro (fünftausend Euro/00), ob der Begünstigte der Zahlungsverpflichtung aufgrund der Zustellung von einer oder mehreren Zahlungsaufforderungen über einen Gesamtbetrag in mindestens dieser Höhe nicht nachgekommen ist.
12. Teilt die Einnahmenagentur, die Gesellschaft Equitalia S.p.A. oder ein anderes einzugsberechtigtes Rechtssubjekt mit, dass zu Lasten des AUFTRAGNEHMERS eine Nichterfüllung vorliegt, wendet der AUFTRAGGEBER die Bestimmungen in Art. 3 des obigen Durchführungsdekrets an.
13. Für die im Sinne der obigen Regelungen nicht gezahlten Beträge fallen keine Zinsen an.
14. Die Rechnungen sind an PENSPLAN auszustellen. Der Betrag der obigen Rechnungen wird von PENSPLAN nach den in den vorstehenden Absätzen beschriebenen Feststellungen auf das vom AUFTRAGNEHMER angegebene Konto überwiesen.
15. Unter ausschließlicher eigener Haftung teilt der AUFTRAGNEHMER PENSPLAN rechtzeitig schriftlich eventuell eintretende Änderungen hinsichtlich der obigen Überweisungen mit. Bei Fehlen einer solchen Mitteilung kann der AUFTRAGNEHMER - auch bei einer Veröffentlichung der Änderungen in der gesetzlich vorgesehenen Form - keine Einreden bezüglich eines eventuellen Zahlungsverzugs und auch nicht hinsichtlich bereits vorgenommener Zahlungen erheben.

16. Sollte die Zahlung der Rechnung für als ordnungsgemäß angesehene Leistungen nach den oben genannten Fristen erfolgen, hat der AUFTRAGNEHMER Anspruch auf die Zinsen gemäß GvD Nr. 231/2002, mit Ausnahme der Fälle gemäß der vorstehenden Absätze 4, 5, 6, 7, 8, 10, 11 und 12.

Art. 15 – Vertragsstrafen

1. Unbeschadet des Rechts auf Schadensersatz für den höheren Schaden werden im Falle des Verzugs in der Ausführung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten durch den AUFTRAGNEHMER und auch hinsichtlich der Verpflichtungen laut dem eingereichten technischen Angebot folgende Strafen angewandt:
 - a. Im Falle von Verzögerungen bei der Ausführung der einzelnen vertraglichen Leistungen gegenüber den jeweils von PENSPLAN dem AUFTRAGNEHMER vorgegebenen Zeitplänen verhängt PENSPLAN eine Vertragsstrafe zwischen 0,3‰ (null Komma drei Promille) und 1‰ (ein Promille) der Gesamtvertragssumme (exkl. MwSt.) gemäß Art. 5 Abs. 1 dieses Vertrags.
2. Unbeschadet der Anwendung der Strafen gemäß dem vorstehenden Absatz und unbeschadet des Rechts auf Schadensersatz für eventuell höhere Schäden finden in dem Falle, dass die aus diesem Vertrag hervorgehenden Pflichten vom AUFTRAGNEHMER nicht vollständig erfüllt werden und damit zu einer nicht mit der Vertragsauflösung bestraften Nichterfüllung führen, folgende Strafen Anwendung:
 - a. Falls die einzelnen vertraglichen Leistungen nicht einwandfrei ausgeführt werden, behält sich PENSPLAN vor, eine Vertragsstrafe zwischen 0,3‰ (null Komma drei Promille) und 1‰ (ein Promille) der in Art. 5 Abs. 1 dieses Vertrags vorgesehenen Gesamtvertragssumme (exkl. MwSt.) zu verhängen.
 - b. Falls die Prüfung einer LEISTUNG, die nach einer früheren negativen Prüfung durchgeführt wird, ebenfalls ein negatives Ergebnis aufweist, verhängt der AUFTRAGGEBER eine Vertragsstrafe von 3‰ (drei Promille) der in Art. 5, Abs. 1 dieses Vertrags vorgesehenen Gesamtvertragssumme (exkl. MwSt.) gegen den AUFTRAGNEHMER.
3. Der eventuelle Verzug und die vertragliche Nichterfüllung, die bei der Prüfung der ordnungsgemäßen Ausführung oder der abschließenden Prüfung im Sinne von Art. 14 festgestellt werden, führen nach vorheriger schriftlicher Beanstandung gegenüber dem AUFTRAGNEHMER durch die VV/Verfahrensverantwortliche zur Anwendung der Strafen gemäß den vorstehenden Absätzen. Die Beanstandung gilt auch als vorgenommen durch die Übermittlung der Quartalsbescheinigung über die ordnungsgemäße Ausführung, in der die festgestellten Nichterfüllungen bzw. der Verzug dargelegt werden. Der AUFTRAGNEHMER hat seine Gegenausführungen auf jeden Fall der VV/Verfahrensverantwortlichen innerhalb von 5 (fünf) Arbeitstagen ab der Beanstandung mitzuteilen. Sollten diese Gegenausführungen nach Ansicht des AUFTRAGGEBERS nicht annehmbar sein, bzw. wenn keine Antwort erfolgt sein sollte oder diese nicht innerhalb der genannten Frist eingegangen sein sollte, können die oben genannten Strafen angewendet werden.
4. Im Falle der Anwendung der Vertragsstrafen zieht der AUFTRAGGEBER den Betrag bei der Zahlung der betreffenden Rechnungen ein bzw. behält alternativ dazu die endgültige Sicherheit in Höhe eines entsprechenden Betrags ein.
5. Sollte der Gesamtbetrag der vom AUFTRAGGEBER aufgrund der vorstehenden Absätze verhängten Vertragsstrafen 10% (zehn Prozent) der gesamten Auftragssumme übersteigen, gilt dies als schwere Nichterfüllung der Vertragspflichten seitens des AUFTRAGNEHMERS, auch wenn sie keine Leistungen

betrifft, für die spezifische Vertragsauflösungsbestimmungen vorgesehen sind. Hat der AUFTRAGGEBER Vertragsstrafen über einen Gesamtwert von über 10% (zehn Prozent) des Gesamtvergabe Betrags verhängt, d.h. Verzug wegen Nachlässigkeit in der Vertragsausführung, kann die VV/Verfahrensverantwortliche das von Art. 108 ital. Vergabegesetz vorgesehene Vertragsauflösungsverfahren einleiten.

Art. 16 – Rücktritt

1. Der AUFTRAGGEBER hat nach seinem unanfechtbaren Urteil das Recht, jederzeit und ohne Begründung mit einer Kündigungsfrist von 30 (dreißig) Kalendertagen von diesem Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt ist dem AUFTRAGNEHMER per Einschreiben mit Rückschein oder per PEC mitzuteilen.
2. Unbeschadet der Verpflichtung gemäß Art. 3, Abs. 3 hat der AUFTRAGNEHMER ab Datum der Wirksamkeit des Rücktritts alle vertraglichen Leistungen einzustellen und dabei sicherzustellen, dass die Einstellung dem AUFTRAGGEBER keinen Schaden zufügt.
3. Im Falle des Rücktritts des AUFTRAGGEBERS hat der AUFTRAGNEHMER Anspruch auf die Zahlung der bis dahin fachgerecht ausgeführten Leistungen entsprechend dem vertraglich festgelegten Entgelt und den Vertragsbedingungen sowie auf eine Entschädigung in Höhe von 10% (zehn Prozent) des Betrages der nicht ausgeführten Leistungen; dieser Betrag errechnet sich aus der Differenz zwischen dem Betrag von vier Fünfteln des Ausschreibungspreises nach Abzug des Abschlages und dem Nettobetrag der ausgeführten Leistungen.
4. Der AUFTRAGNEHMER verzichtet ab sofort auf jeden späteren Anspruch auf Schadensersatz, auf jegliche weitere Vergütung und Kostenerstattung.

Art. 17 – Rücktritt aus triftigem Grund

1. Der AUFTRAGGEBER kann im Sinne von Art. 88, Abs. 4-ter und 92, Abs. 2, 3 und 4 des GvD Nr.159/2011 vom Vertrag zurücktreten.
2. Bei Rücktritt aus triftigem Grund gemäß diesem Artikel hat der AUFTRAGNEHMER Anspruch auf Zahlung der ordnungsgemäß und fachgerecht ausgeführten Leistungen gemäß den vertraglichen Entgelten und Bedingungen und verzichtet hiermit auf jegliche Schadenersatzforderung sowie auf jede weitere Vergütung, Entschädigung und/oder Kostenerstattung, auch in Abweichung von den Bestimmungen des Art. 1671 des Ital. Zivilgesetzbuches.

Art. 18 – Verbot der Vertragsabtretung; Forderungsabtretung

1. Dem AUFTRAGNEHMER ist die Abtretung dieses Vertrags untersagt, unbeschadet der in Art. 106 GvD Nr. 50/2016 geregelten subjektiven Ereignisse; jede Abtretung wäre nichtig. Für alle hier nicht geregelten Fälle finden die Bestimmungen aus Art. 106 ital. Vergabegesetz Anwendung.
2. Der AUFTRAGNEHMER kann die Forderungen aus diesem Vertrag gemäß Art. 106 des GvD Nr. 50/2016 an Banken oder Finanzvermittler, deren Tätigkeit durch die Gesetze für das Bank- und Kreditwesen geregelt ist und deren Gesellschaftszweck den Kauf von Unternehmensforderungen vorsieht, abtreten. Die Erteilung von Inkassovollmachten, in welcher Form auch immer, ist dem AUFTRAGNEHMER dagegen untersagt.

3. Die Forderungsabtretungen müssen als öffentliche oder beglaubigte privatschriftliche Urkunde abgefasst und dem AUFTRAGGEBER zugestellt werden. Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes Nr. 52/1991.
4. Der AUFTRAGNEHMER verpflichtet sich, bei der Abtretung von Forderungen dem Abtretungsempfänger den Erkennungscode der Ausschreibung, CIG Nr. 53356150CA, gegebenenfalls auch im Abtretungsvertrag mitzuteilen, damit dieser auf den verwendeten Zahlungsmitteln angegeben wird. Der Abtretungsempfänger muss das bzw. die vorgesehenen Konten verwenden und die Zahlungen an den AUFTRAGNEHMER mittels Bank- oder Postüberweisung auf das bzw. die Konten des AUFTRAGNEHMERS unter Angabe des CIG-Erkennungscode vorstrecken.
5. Kommt der AUFTRAGNEHMER den in diesem Artikel genannten Verpflichtungen nicht nach, versteht sich der vorliegende Vertrag unbeschadet des Rechts des AUFTRAGGEBERS auf Schadensersatz als aufgelöst.

Art. 19 – Vertragsauflösung

1. Der AUFTRAGGEBER behält sich das Recht vor, den Vertrag aufzulösen, wenn der Gesamtbetrag der Vertragsstrafen 10% des Vertragswertes übersteigt, bzw. im Falle von schweren oder wiederholten Nichterfüllungen der Vertragspflichten seitens des AUFTRAGNEHMERS. In diesem Fall hat der AUFTRAGGEBER die Möglichkeit, die endgültige Sicherheit einzuziehen sowie die Ausführung zum Nachteil des AUFTRAGNEHMERS vorzunehmen. Unbeschadet des Rechts auf Schadensersatz für eventuelle höhere Schäden.
2. Der AUFTRAGGEBER kann diesen Vertrag, ohne vorher eine Frist für die Erfüllung zu setzen, von Rechts wegen im Sinne von Art. 1456 des Ital. Zivilgesetzbuchs nach vorheriger einschlägiger Mitteilung an den AUFTRAGNEHMER per Einschreiben mit Rückschein oder zertifizierter elektronischer Post in folgenden Fällen auflösen:
 - a. Bei fehlender Aufstockung der eventuell in Anspruch genommenen Kautions innerhalb von 10 (zehn) Arbeitstagen ab Eingang der betreffenden Aufforderung seitens des AUFTRAGGEBERS;
 - b. In den Fällen, die die nachstehend aufgeführten Vertragsartikel betreffen: Pflichten des AUFTRAGNEHMERS gegenüber seinem Personal (Art. 8); Geheimhaltungspflicht (Art. 9); Pflichten im Zusammenhang mit der Rückverfolgbarkeit der Finanzströme (Art. 10); Weitervergabe (Art. 13); Verbot der Vertragsabtretung; Forderungsabtretung (Art. 18); Vertragsauflösung (Art. 19); Organisationsmodell gemäß GvD Nr. 231/2001 und Verhaltenskodex (Art. 20).
3. Grund für eine Vertragsauflösung ist im Sinne von Art. 3, Abs. 9 des Gesetzes Nr. 136 vom 13. August 2010 die fehlende Verwendung der Bank- oder Postüberweisung oder anderer für die volle Rückverfolgbarkeit des Zahlungsverkehrs geeigneter Mittel.
4. Die Insolvenz des AUFTRAGNEHMERS bringt die Auflösung *ope legis* dieses Vergabevertrags mit sich. In diesem Fall zieht der AUFTRAGGEBER die endgültige Sicherheit ein. Unbeschadet des Rechts auf Schadensersatz für einen eventuellen höheren Schaden.
5. Der AUFTRAGGEBER hat außerdem in den von Art. 108 des ital. Vergabegesetzes vorgesehenen Fällen das Recht auf Vertragsauflösung.
6. Im Falle der Vertragsauflösung verpflichtet sich der AUFTRAGNEHMER, PENSPLAN die gesamte technische Dokumentation und die Daten zu liefern, die für die direkte Ausführung oder die Ausführung durch Dritte notwendig sind. Der AUFTRAGNEHMER hat nur Anspruch auf die Zahlung der

ordnungsgemäß ausgeführten Leistungen, abzüglich der durch die Vertragsauflösung entstandenen zusätzlichen Aufwendungen.

7. Aufgrund von Art. 110 des GvD Nr. 50/2016 behält sich PENSPLAN im Falle der Vertragsauflösung, der Insolvenz des AUFTRAGNEHMERS oder des Rücktritts aus triftigem Grund im Zusammenhang mit der Antimafia-Information/Zertifizierung sowie in den übrigen gesetzlich vorgesehenen Fällen vor, nacheinander die aus der Rangliste hervorgehenden Bieter zu kontaktieren, die an der Ausschreibung teilgenommen haben, um einen neuen Vertrag für die Vervollständigung der vertragsgegenständlichen LEISTUNGEN abzuschließen. Unbeschadet der Bestimmungen im Einladungsschreiben hinsichtlich der Gültigkeitsfrist der bei der Ausschreibung eingegangenen Angebote beginnt die Anfrage bei dem Bieter, der das erste beste Angebot eingereicht hat, bis zum fünften Bieter, unter Ausschluss des ursprünglichen Zuschlagsempfängers. Die Neuvergabe erfolgt zu den gleichen Bedingungen, wie sie vom ursprünglichen Zuschlagsempfänger anlässlich des Angebotes vorgeschlagen wurden.

Art. 20 - Organisationsmodell gemäß GvD Nr. 231 vom 8. Juni 2001 und Verhaltenskodex

1. Der AUFTRAGNEHMER erklärt, den Inhalt des bei Pensplan angewendeten und auf der Internetseite des AUFTRAGGEBERS veröffentlichten „Organisationsmodells gemäß GvD Nr. 231/2001“ und des „Verhaltenskodex“ zur Kenntnis genommen zu haben und zu kennen, und verpflichtet sich, sich an den Inhalt dieser Dokumente zu halten und sie seinen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen, Beschäftigten Gesellschaftern, Subunternehmern und allen an der Ausführung dieses Vertrags Beteiligten bekannt zu machen und dafür zu sorgen, dass sie sich voll daran halten.
2. Die Einhaltung der Bestimmungen dieses Artikels stellt - im Interesse des AUFTRAGGEBERS – ein wesentliches Element der vom AUFTRAGNEHMER eingegangenen Verpflichtungen dar, auch im Sinne und mit Wirkung von Art. 1456 des Ital. Zivilgesetzbuchs. Aus diesem Grunde stellt die Verletzung auch nur einer der aus dem „Organisationsmodell gemäß GvD Nr. 231/2001“ und dem „Verhaltenskodex“ hervorgehenden Pflichten eine schwere Nichterfüllung dieses Vertrages dar, mit allen gesetzlichen Folgen, auch betreffend des Rechts auf Vertragsauflösung, unbeschadet des Rechts auf Schadensersatz.

Art. 21 – Eigentum und Nutzungsrechte

1. Alle vom AUFTRAGNEHMER konzipierten und von PENSPLAN im Rahmen dieses Vertrages ausgewählten kreativen Gestaltungen und Ausarbeitungen werden vorbehaltlich der allfälligen Rechte Dritter, wie Fotografen usw., Eigentum von PENSPLAN.
2. PENSPLAN behält sich vor, vom AUFTRAGNEHMER die Lieferung von Bildern und anderen kreativen Ausarbeitungen zu fordern, deren Inhaberschaft bei dritten Rechtssubjekten liegt und zu denen der AUFTRAGNEHMER Zugang hat; die vom AUFTRAGNEHMER dafür getragenen Aufwendungen werden nach Vorlage einer getrennten Rechnung auf jeden Fall erstattet.
3. Nach der Beendigung dieses Vertrages steht es PENSPLAN frei, die oben genannten kreativen Gestaltungen oder Ausarbeitungen im In- und Ausland zu nutzen bzw. von anderen nutzen zu lassen. Es gilt als vereinbart, dass der AUFTRAGNEHMER in diesem Fall keinen Anspruch auf Vergütung/Entgelt jeglicher Art hat und sich hiermit bereit erklärt, PENSPLAN sämtliches Werbematerial, Dateien usw. in der verlangten Form zu liefern.

4. Nach der Durchführung der einzelnen Projekte werden PENSPLAN die offenen Daten zur Verfügung gestellt

Art. 22 – Wettbewerbsklausel

1. Der AUFTRAGNEHMER darf während der gesamten Vertragsdauer keine Zusammenarbeit mit Unternehmen eingehen, die im Wettbewerb zu PENSPLAN stehen, es sei denn mit schriftlicher Genehmigung von PENSPLAN.

Art. 23 – Rechte Dritter

1. Wann immer der AUFTRAGNEHMER zur Vertragsausführung über den Erwerb von Rechten Dritter (Models, Schauspieler, Fotografen, Zeichner, Produktionsfirmen usw.) verhandelt, ist es seine Aufgabe, von den tatsächlichen Inhabern der abgetretenen Rechte eine weitestgehende Freigabe zu erhalten.
2. Ebenfalls ist es Aufgabe des AUFTRAGNEHMERS, den Erwerb dieser Rechte zu verhandeln und PENSPLAN umgehend die entsprechenden Kosten mitzuteilen, damit PENSPLAN von Fall zu Fall entscheiden kann, ob sie die Rechte vollständig und endgültig oder mit gewissen Zeit-, Gebiets- oder Nutzungsbegrenzungen erwerben will. Der AUFTRAGNEHMER hat bei der Präsentation oder Durchführung der Kommunikationsaktivitäten auf die eventuelle Gefahr einer Verletzung von Rechten Dritter hinzuweisen.
3. Nach dem Erwerb der in den obigen Absätzen 1 und 2 erwähnten Rechte wird PENSPLAN diese innerhalb der vereinbarten Zeit-, Gebiets- und Nutzungsgrenzen verwenden, wobei es als vereinbart gilt, dass der AUFTRAGNEHMER für eventuelle Nichterfüllungen von PENSPLAN in diesem Zusammenhang nicht haftet.

Art. 24 – Berichterstattung

1. Der AUFTRAGNEHMER liefert PENSPLAN alle drei Monate einen detaillierten Bericht über die im jeweiligen Quartal abgewickelten Tätigkeiten, der für die Prüfung der ordnungsgemäßen Ausführung gemäß Art. 14 dieses Vertrags erforderlich ist. Die Art und Weise der Berichterstattung wird von den VERTRAGSPARTEIEN einvernehmlich festgelegt.

Art. 25 – Zustellungswohnsitz, anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Für die Zwecke dieses Vertrages wählt PENSPLAN als Zustellungsanschrift ihren Rechtssitz in 39100 Bozen, Raingasse 26; der AUFTRAGNEHMER wählt als Zustellungsanschrift, ...Straße.....
2. Der vorliegende Vertrag wird durch italienisches Recht geregelt.
3. Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Auslegung, Ausführung und Auflösung dieses Vertrages ist ausschließlich Bozen Gerichtsstand.

Art. 26 – Kosten

1. Die allfälligen Kosten dieses privatschriftlichen Vertrages werden ohne Rückgriffsrecht vom AUFTRAGNEHMER getragen.

Im Sinne und für die Zwecke der Artikel 1341 und 1342 des Ital. Zivilgesetzbuchs nimmt der AUFTRAGNEHMER ausdrücklich die besonders benachteiligenden Klauseln dieses Vertrags durch Unterzeichnung der Anlage A mittels digitaler Unterschrift an, in der die Artikel aufgeführt sind, die die oben genannten besonders benachteiligenden Klauseln enthalten.

Gelesen, genehmigt und unterzeichnet in Bozen, am.....

Laura Costa
Präsidentin
PENSPLAN CENTRUM AG

.....
.....
.....

Anlagen:

- Vordruck zur ausdrücklichen Zustimmung zu den besonders benachteiligenden Klauseln